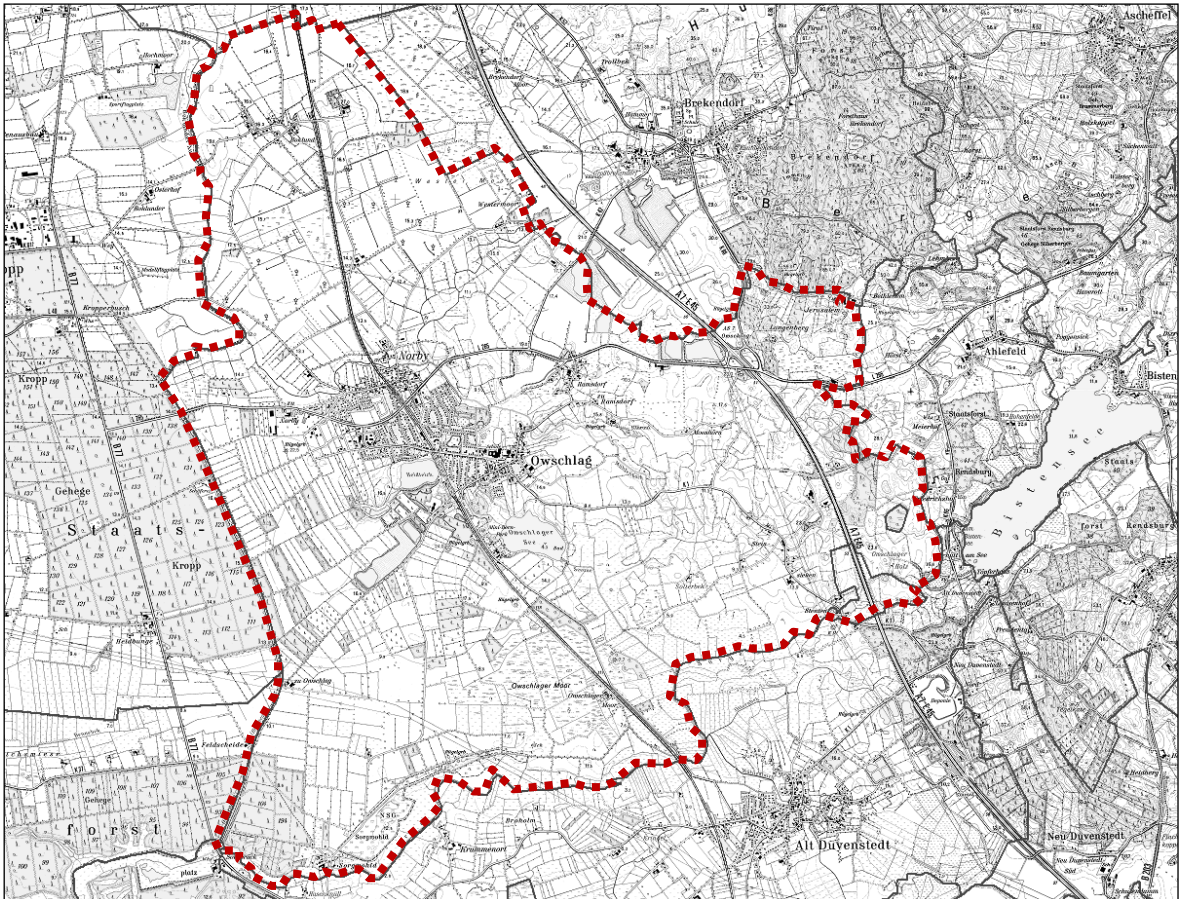


Stellungnahme

zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie
der Gemeinde Owschlag



PLANUNGSKONZEPT WINDENERGIENUTZUNG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II	2
3.	STELLUNGNAHME	3
3.1	Vorranggebiet PR2-RDE-029 (97,2 ha)	4
3.2	Vorranggebiet PR2-RDE-038 (56,7 ha)	7
3.3	Potenzialfläche PR2-RDE-044 (76,8 ha)	10

ANHANG

Datenblätter Abwägungsbereiche (BOB SH 2018)	PR2_RDE_029
	PR2_RDE_038
	PR2_RDE_044

1. EINLEITUNG

Das Amt Hüttener Berge hat im Mai 2016 für alle amtsangehörigen Gemeinden ein gemeindeübergreifendes Informelles Planungskonzept zur Windenergienutzung erstellt und an die Landesplanungsbehörde übermittelt. Das Planungskonzept war Grundlage für die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens 2017 abgegebene, gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Sachthema Windenergie. Die im Informellen Planungskonzept Windenergienutzung des Amtes Hüttener Berge (Mai 2016) und der Stellungnahme (Mai 2017) getroffenen Aussagen werden im Grundsatz aufrechterhalten.

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II

Der als interaktive Karte im Landesportal (BOB SH Landesplanung) zur Stellungnahme vorliegende 2. Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Wind, stellt die aus dem Abwägungsprozess des ersten Beteiligungsverfahrens resultierenden Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie die abgelehnten Potenzialflächen und die zu Grunde liegenden harten und weichen Tabukriterien dar.

Die innerhalb des Abwägungszeitraumes erfolgte Neuwahl der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und damit verbundene Veränderung der politischen Zielsetzungen hat zu einer erneuten Überarbeitung der angewandten Tabu- und Abwägungskriterien geführt. Zugunsten einer stärkeren Entlastung der Siedlungsgebiete bei gleichbleibender Erreichung des festgelegten Energiezieles wurden andere Kriterien aus den Bereichen Infrastruktur, Rohstoffsicherung, Denkmal-, Natur-, Gewässer- und Artenschutz zurückgenommen, d.h. weiche Tabukriterien sind zu Abwägungskriterien herabgestuft worden und einzelne Abwägungskriterien sind entfallen. Der mit der Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (von 800 auf 1000 m) verbundene Flächenverlust wurde u.a. durch die Reduzierung des Umgebungsschutzes von Schutzgebieten und Großvogelhorsten sowie die Abwägbarkeit von Flächen für die Rohstoffsicherung, Schwerpunktbereichen des Biotopverbundes, Nahrungsgebieten für Zugvögel und der Anbaubeschränkungszone

an Autobahnen kompensiert, um der Windenergienutzung weiterhin substanziell Raum zu verschaffen.

Für die Gemeinde Owschlag sind im Abwägungsergebnis Veränderungen eingetreten. Sowohl der 1. als auch der 2. Entwurf des Teilregionalplans II stellen drei Abwägungsbereiche (Nr. 29, 38 und 44) dar. Im ersten Entwurf wurde ein Teilbereich der Fläche Nr. 38 östlich der Ortslage als Vorranggebiet für Repowering ausgewiesen und alle übrigen Potenzialflächen wurden abgelehnt. Im zweiten Entwurf hat das genannte Vorranggebiet für Repowering einen leicht veränderten Zuschnitt erhalten und ein Teilbereich der bislang abgelehnten Potenzialfläche Nr. 29 im nördlichen Gemeindegebiet wurde zusätzlich als Vorranggebiet für Windenergienutzung (Nr. 38) dargestellt.

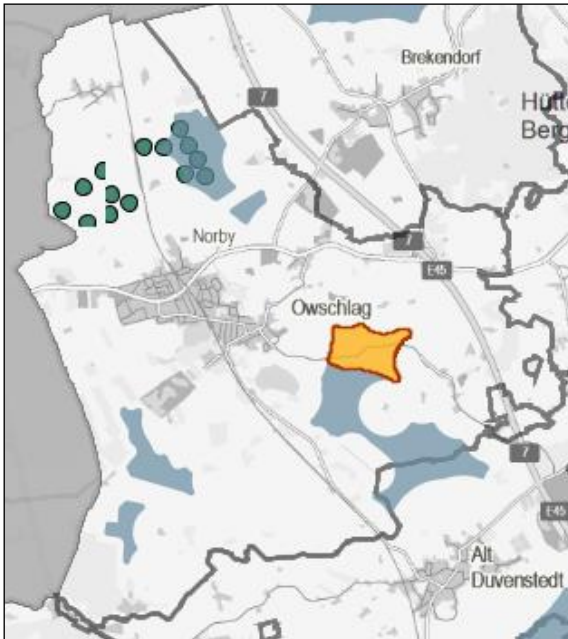


Abb. 1: 1. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Dez. 2016)

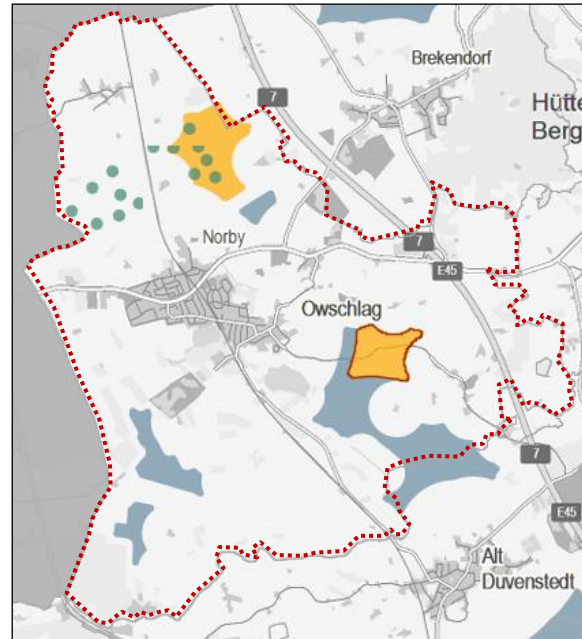


Abb. 2: 2. Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Sept. 2018)

3. STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Owschlag hält im Grundsatz an der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme im Grundsatz fest und hat Einwendungen gegen den Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie. Sie nimmt wie folgt zu den einzelnen Vorranggebieten und abgelehnten Potenzialflächen Stellung, die im Gegensatz zur ersten Stellungnahme zu einer Ablehnung der Vorrangfläche für Repowering Nr. 38 führen::

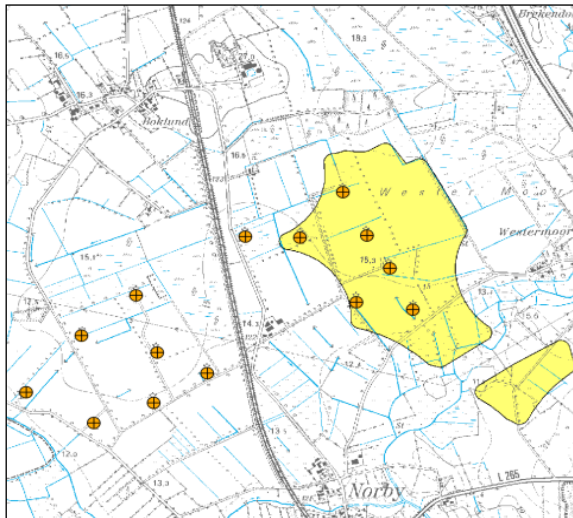
3.1 VORRANGGEBIET PR2-RDE-029 (97,2 ha)

Abb. 3: Auszug aus dem Datenblatt des
1. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

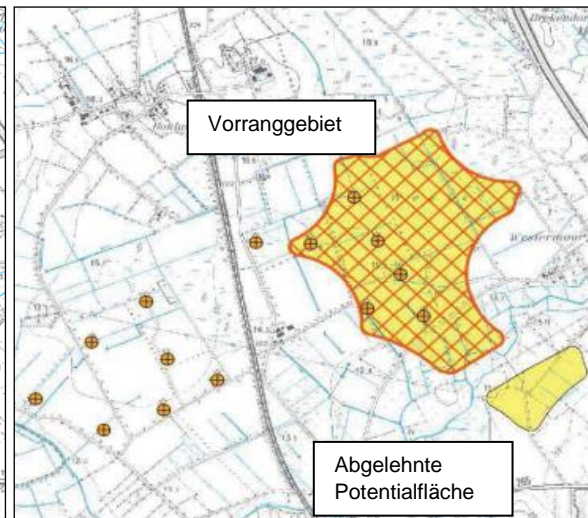


Abb. 4: Auszug aus dem Datenblatt des
2. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Die im ersten Entwurf bislang abgelehnte Potenzialfläche im nordöstlichen Gemeindegebiet ist aufgrund der veränderten Kriterien im zweiten Entwurf des Teilregionalplans in leicht nach Osten erweitertem Zuschnitt als Vorranggebiet ausgewiesen worden. Das südöstliche Teilstück wird weiterhin abgelehnt.

Veränderte Kriterien, die der Abwägungsentscheidung des Landes zu Grunde liegen:

- Anwendung des erweiterten Schutzbereiches um die Siedlungsfläche (von 800 auf 1000 m) für die südöstliche Teilfläche
- keine Anwendung des erweiterten Schutzbereiches um die Siedlungsfläche (von 800 auf 1000 m) für die nördliche Teilfläche aufgrund der bestehenden Vorbelastung
- Abwägung der Vereinbarkeit mit der Lage innerhalb eines An- und Abflugbereiches um einen Flugplatz aufgrund der bereits vorhandenen WKA

Weitere (unveränderte) Kriterien:

- Abwägung der Vereinbarkeit mit der Überschneidung mit ‚Biotopverbundsystem‘-Flächen bei Berücksichtigung auf Genehmigungsebene
- Abwägung der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz (Haithabu/ Danewerk) bei Berücksichtigung von Höhenbeschränkungen auf Genehmigungsebene
- Keine Überschneidung mit dem ‚potenziellen Beeinträchtigungsbereich‘ um einen Weißstorchhorst durch Flächenreduzierung aufgrund anderer Kriterien

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Owschlag **teilweise zugestimmt**. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung entspricht in diesem Bereich den gemeindlichen Entwicklungszielen. Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der östlichen und südlichen Ausdehnung, so dass hier eine Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Planungskonzept Owschlag angeregt wird.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Flächenanteil südlich der Straße ‚Westermoor‘ nicht für die Ausweisung eines Vorranggebietes geeignet. Die Straße sollte daher die Begrenzung des Vorranggebietes bilden.

In dem Bereich südlich der Straße überlagern sich mehrere Abwägungskriterien (Naturpark, Biotopverbundachse, Talraum natürlicher Fließgewässer), welchen, einzeln betrach-

tet, von der Landesplanung kein Vorrang vor der Windenergienutzung eingeräumt wurde. In der Summe sollten die Kriterien aus Sicht der Gemeinde jedoch zu einem Ausschluss der Fläche führen. Es handelt sich hier um den Niederungsbereich der Brekendorfer Au, welche zum Fließgewässersystem des Mühlenbachs gehört. Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH stehen in den betroffenen Flächen Niedermoorböden an. Der Bereich wird traditionell als Dauergrünland genutzt. Sowohl für den Bau der Windkraftanlagen (mit bis zu 300 m² großen Fundamenten) als auch der Infrastruktur würden seltene und klimasensitive Böden (vgl. Entwurf Landschaftsrahmenplan) in Anspruch genommen werden, was gemäß Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes zu vermeiden ist.

Der letztgenannte Grund sollte aus Sicht der Gemeinde ebenfalls zu einem Ausschluss der nordöstlichen Teilfläche aus dem Vorranggebiet führen. Für diesen Bereich dokumentiert der Landwirtschafts- und Umweltatlas SH einen Hochmoorstandort. Gleichzeitig besteht eine Biotopverbundfunktion.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Nordwesten eine planungsrechtlich gesicherte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) zu berücksichtigen ist (vgl. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Owschlag).

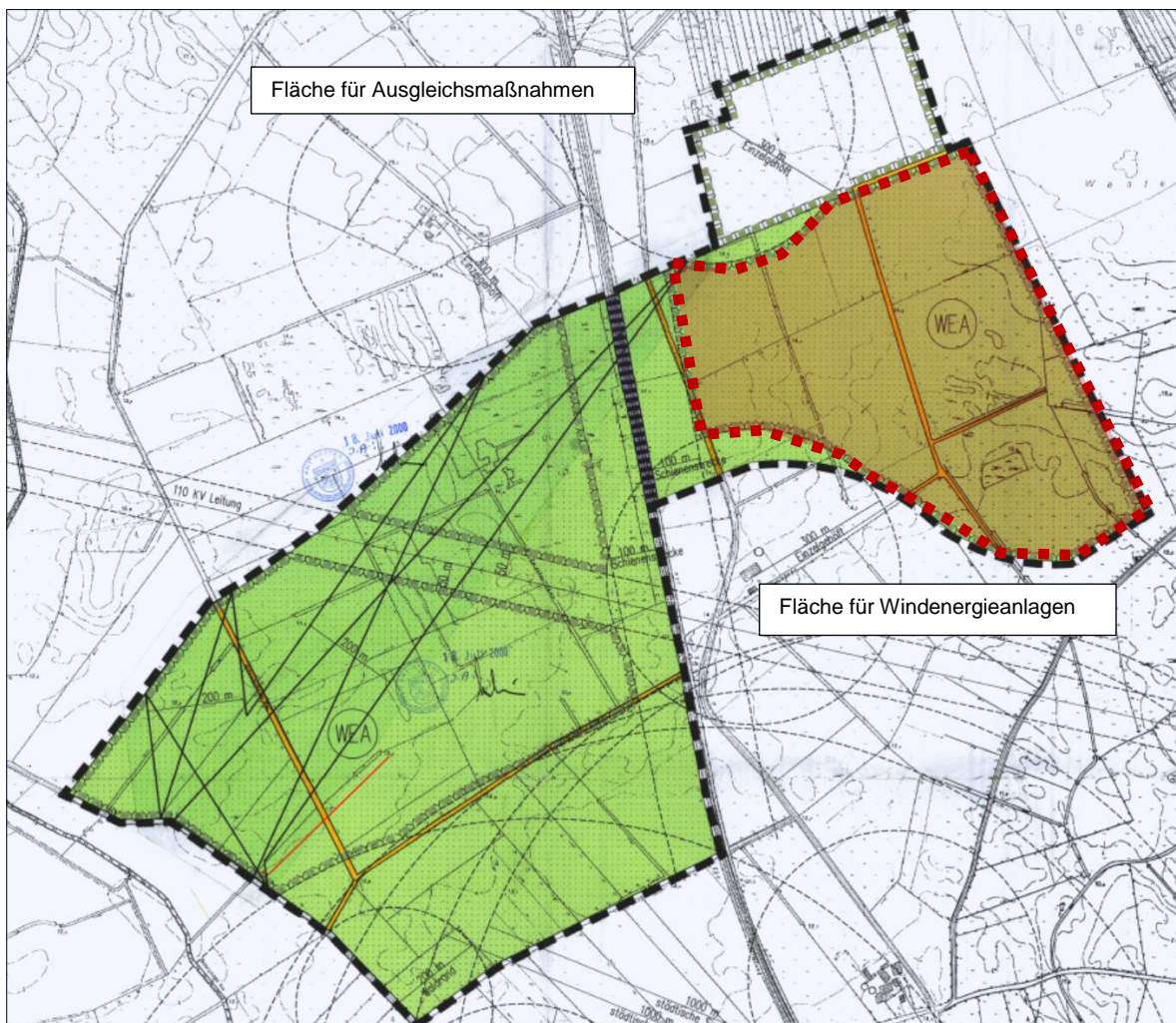


Abb. 5: Ausschnitt aus 2. Änd. Flächennutzungsplan der Gem. Owschlag von 2000

An der südwestlichen Seite ergibt sich aufgrund einer erweiterten Wohnbebauung ein gegenüber dem Planungskonzept Owschlag reduzierter Flächenumfang des dargestellten Vorranggebietes. Diese Anpassung wird von der Gemeinde Owschlag mitgetragen.

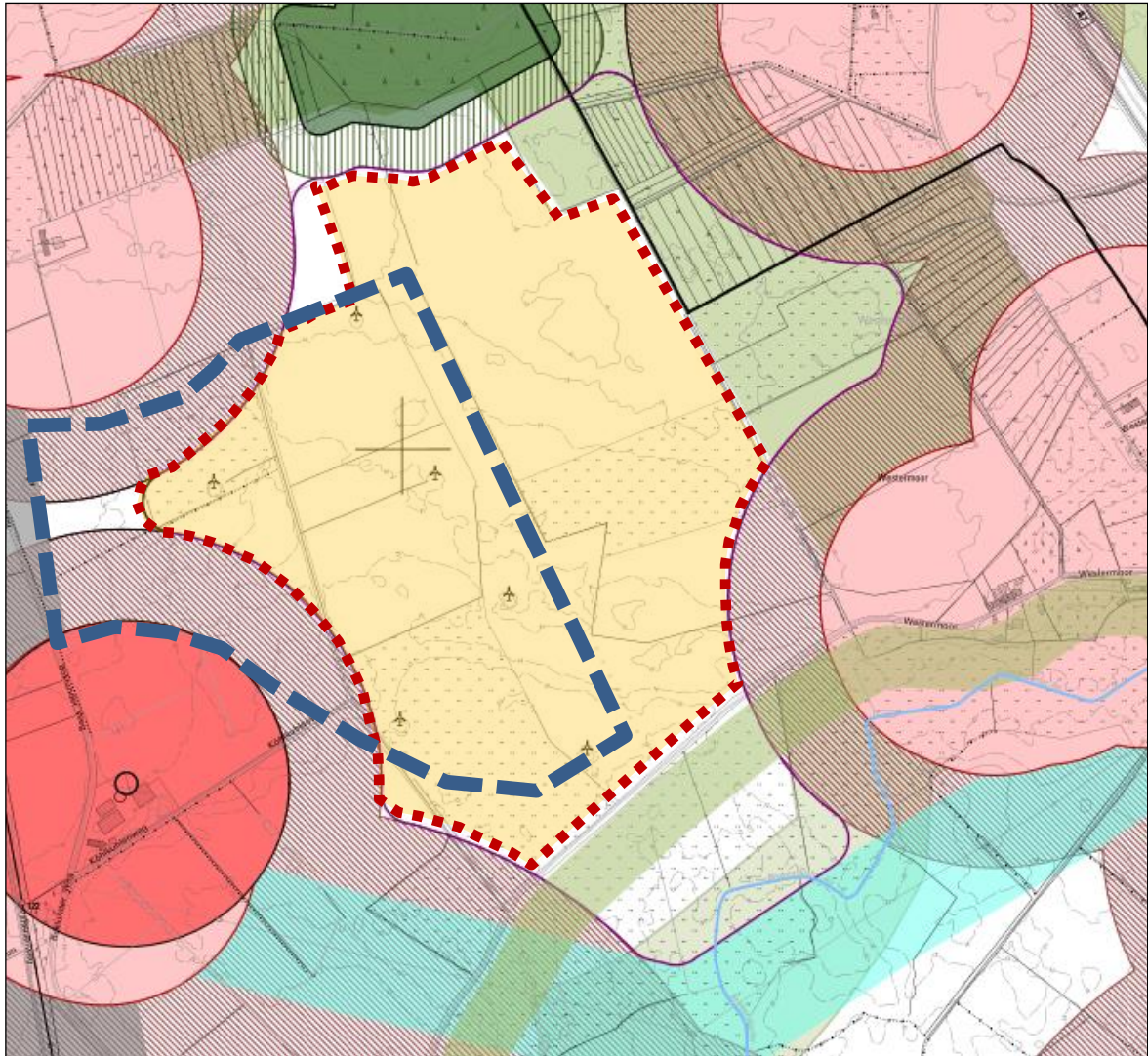


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Informellen Planungskonzept mit Kennzeichnung der gem. 2. Änd. FPlan dargestellten Fläche für Windkraftanlagen (blau umrandet) sowie des Vorschlages zur Abgrenzung des Vorranggebietes (rot umrandet, gelb hinterlegt)

Es wird angeregt, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit einer im Osten und Süden an das Planungskonzept Owschlag angeglichenen Abgrenzung in den Teilregionalplan II aufzunehmen

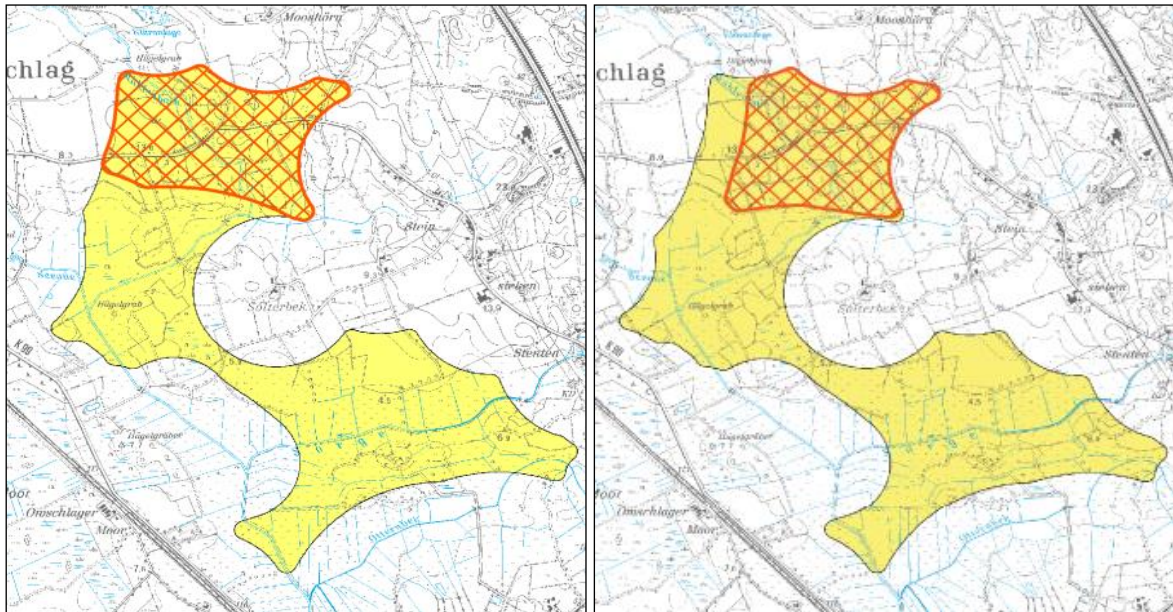
3.2 VORRANGGEBIET PR2-RDE-038 (56,7 ha)

Abb. 7: Auszug aus dem Datenblatt des
1. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Abb. 8: Auszug aus dem Datenblatt des
2. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Das Vorranggebiet Repowering hat sich durch die veränderten Kriterien im zweiten Entwurf des Teilregionalplans im nordwestlichen Bereich verkleinert.

Veränderte Kriterien, die der Abwägungsentscheidung des Landes zu Grunde liegen:

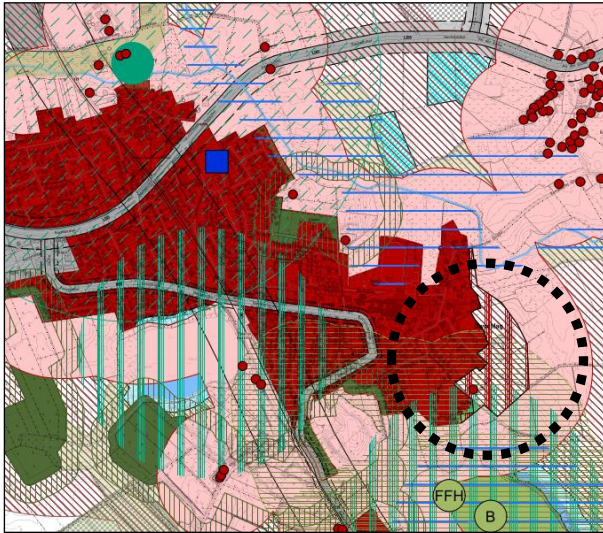
- Anwendung des erweiterten Schutzbereiches um die Siedlungsfläche (von 800 auf 1000 m)
- geringes Risiko der Umfassung (<129° Umfassungswinkel) für Alt Duvenstedt

Weitere (unveränderte) Kriterien:

- Abwägung der Vereinbarkeit mit der Lage im Naturpark
- Abwägung der Vereinbarkeit mit der Lage im erweiterten Schutzbereich von Vogelschutzgebieten (300 bis 1200 m) – gem. FFH-Prüfung keine Beeinträchtigungen bei Einhaltung von 500 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet
- Abwägung der Vereinbarkeit mit der Überschneidung mit ‚Biotopverbundsystem‘ und Talräumen an natürlichen Gewässern‘
- Freihaltung der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
- Keine Überschneidung mit ‚archäologischen Denkmälern‘, ‚Wiesenvogel Brutgebieten‘ und ‚Flächen für die Rohstoffsicherung‘ sowie Teilen des ‚Biotopverbundsystem‘ und der Talräumen an natürlichen Gewässern‘, durch Flächenreduzierung aufgrund anderer Kriterien

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Owschlag **nicht zugestimmt**. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung entspricht in diesem Bereich im Grundsatz nicht mehr den gemeindlichen Entwicklungszielen. Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der westlichen und südlichen Ausdehnung..

In ihrem Planungskonzept (2016) hat die Gemeinde Owschlag ihr Entwicklungsziel dokumentiert, am südöstlichen Ortsrand Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzusehen. **Dieses Entwicklungsziel besteht weiterhin.**



Der Argumentation der Landesplanung, dass bei Fortfall des nordwestlich der Ortslage bestehenden Windparks eine Siedlungsentwicklung nach Nordwesten erfolgen und die Entwicklungsfläche im Südosten somit entfallen kann, wird nicht gefolgt. **Hier sieht die Gemeinde Owschlag ihre kommunale Planungshoheit berührt.** Im Nordwesten wird von der Gemeinde eine Entwicklung der gewerblichen Nutzung und in Richtung Süden bzw. Südosten eine Wohnbauentwicklung angestrebt.

Abb. 9: gepl. Siedlungserweiterung (Wohnen)

Zudem genießt der planungsrechtlich fortfallende Windpark Bestandsschutz und wird bis zum Zeitpunkt des Repowerings zunächst weiter betrieben werden, so dass noch kein Zeitraum benannt werden kann, wann hier Flächen aus Gründen des Immissionsschutz für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Gemeinde ist der auf 1000 m erweiterte Siedlungspuffer daher auf die im Planungskonzept Owschlag dargestellte **Siedlungsentwicklungsfläche** anzuwenden, um zukünftigen, von der Gemeinde Owschlag gewollten Siedlungsentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gemeinde betrachtet die Mühlenbach-Niederung als natürliche Begrenzung ihres Siedlungsraumes. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auf den Flächen westlich des Mühlenbachs nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar.

Der Niederungsbereich des Mühlenbachs sollte aus Sicht der Gemeinde Owschlag in seiner gesamten Ausdehnung von der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie ausgenommen werden. Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH stehen in der Niederung Niedermoorböden an. Der Bereich wird überwiegend als Dauergrünland genutzt. Sowohl für den Bau der Windkraftanlagen (mit bis zu 300 m² großen Fundamenten) als auch der Infrastruktur würden seltene und klimasensitive Böden (vgl. Entwurf Landschaftsrahmenplan) in Anspruch genommen werden, was gemäß Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes zu vermeiden ist.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Flächenanteil südlich des ‚Steinsiekener Weges‘ nicht für die Ausweisung eines Vorranggebietes geeignet.

In dem Bereich südlich der Straße überlagern sich mehrere Abwägungskriterien (Naturpark, Biotopverbundachse, Talraum natürlicher Fließgewässer, erweiterter Schutzbereich um Vogelschutzgebiete), welchen, einzeln betrachtet, von der Landesplanung kein Vorrang vor der Windenergienutzung eingeräumt wurde.

Hinzu kommen weitere Gesichtspunkte. Neben den bekannten Horst-Standorten in Norby und Alt-Duvenstedt existieren auch in Steinsieken zwei unregelmäßig frequentierte Weißstorch-Horste (Steinsieken 4 und 16). Die Feuchtwiesen und Gewässer in dem großen zusammenhängenden Niederungs-System zwischen Owschlager See, Owschlager Moor und Sorge, zu dem auch der Mühlenbach gehört, werden regelmäßig von den Weißstörchen zur Nahrungssuche aufgesucht.

Südlich des ‚Steinsiekener Weges‘ beginnt ein auf lokaler Ebene charakteristischer und, auch aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Owschlager See, erholungsrelevanter Landschaftsraum. Mit der Aufwertung der Badestelle am See sowie der Ausweisung von Rad-

und Wanderwegen hat die Gemeinde die touristische Bedeutung dieses Raumes in den letzten Jahren weiter gestärkt und hervorgehoben.

Vor dem Hintergrund der Summe der genannten Kriterien lehnt die Gemeinde diesen Bereich als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ab.

Untermauert wird die Einschätzung der Gemeinde Owschlag durch die Darstellung des betroffenen Bereiches im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP). Der LRP stuft den gesamten Landschaftsraum zwischen dem ‚Steinsiekener Weg‘ und der südlichen Gemeindegrenze als ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘, ein.

Niederungsgebiete zwischen Owschlag und Fockbek	<p>Gekennzeichnet durch: Moorkomplexe (Owschlager, Duvenstedter und Fockbeker Moor), Niederungen, Feuchtgebiete, Heiden, Binnendünen</p> <p>besondere landschaftsökologische und -ästhetische Bedeutung, Vielfalt schutzwürdiger Landschaftselemente, Landschaftsbild mit weiten Sichtbeziehungen</p>
---	--

Abb.10: Auszug Entwurf Landschaftsrahmenplan Planungsraum II – Erläuterungen, Tabelle 5
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung Landschaftsschutzgebiet erfüllen

Da Landschaftsschutzgebiete (LSG) als weiches Tabukriterium eingestuft sind, schließen die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie und die LSG-Ausweisung einander aus, so dass hier ein Konfliktpotenzial besteht.

Darüber hinaus sieht die Gemeindevertretung Owschlag die als Außenbereichslage eingestuften Siedlungsplitter um Steinsieken als ein Straßendorf, welches als Ortsteil den Charakter einer Siedlung hat und für den somit der erweiterte Schutzabstand anzurechnen wäre.

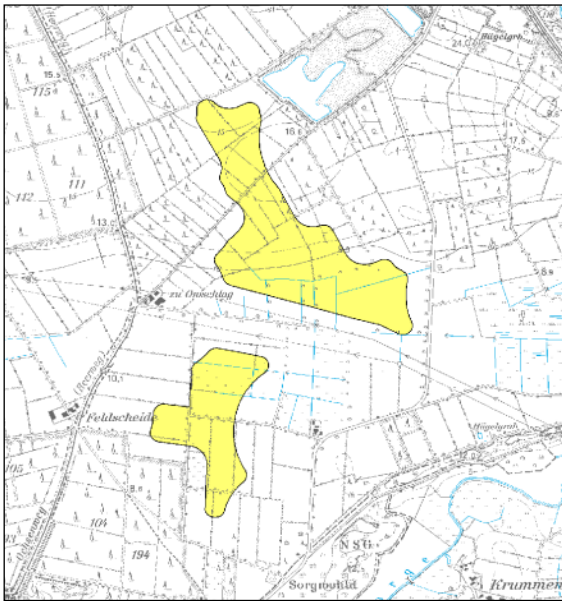
3.3 POTENZIALFLÄCHE PR2-RDE-044 (76,8 ha)

Abb. 10: Auszug aus dem Datenblatt des
1. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

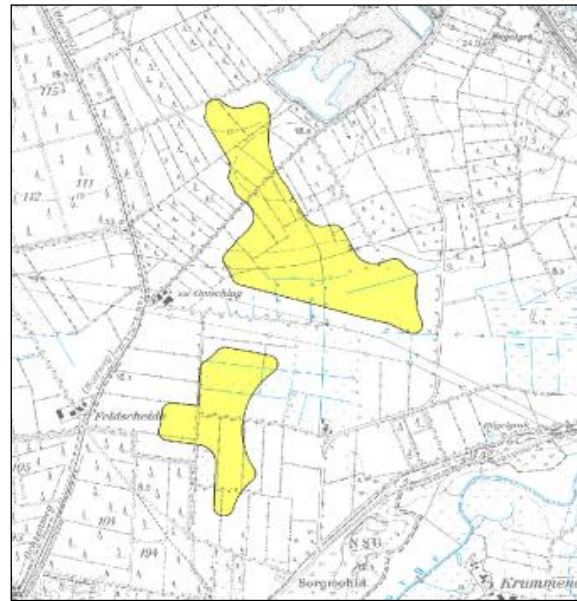


Abb. 11: Auszug aus dem Datenblatt des
2. Entwurfes Teilregionalplan II (BOB SH)

Die Ablehnung der Potenzialfläche hat auch bei veränderten Kriterien im zweiten Entwurf des Teilregionalplans Bestand.

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Owschlag entsprechend der Argumentation im Rahmen der ersten Beteiligung erneut **zugestimmt**.

Zitat aus der ersten Beteiligungsrunde:

Die Ablehnung der Potenzialflächen aufgrund der Überschneidungen mit den Kriterien ‚Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe oder besonders gekennzeichneten Rohstoffpotenzialgebieten, Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten und Naturparke‘ wird von der Gemeinde unterstützt.

Die Einstufung des Landes, dass die Kriterien ‚Kernbereiche für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen‘ durch die Potenzialfläche nur gering betroffen sind, wird von der Gemeinde nicht geteilt.

Für Owschlag stellt der südliche Teil des Gemeindegebietes einen Schwerpunkt für die naturgebundene Erholung dar. Die Region um die Sorge gilt als Rückzugsgebiet für die Bewohner. Da das Landschaftsbild durch vielfältige, z.T. naturnahe Landschaftselemente, wie die Fließgewässer (Sorge und Mühlenbach), die Stillgewässer (Owschlager See und Heidteich), das Owschlager Moor, die Binnendüne, Waldflächen und Knicks strukturiert ist, treten die vorhandenen Infrastrukturanlagen mehr in den Hintergrund als im weitläufigen Norden der Gemeinde. Die Sicherung wesentlicher Bestandteile der Landschaft in Schutzgebieten (NSG, FFH und Vogelschutz) dokumentiert den neben intensiver Landwirtschaft vorhandenen naturgeprägten Charakter des südlichen Gemeindegebietes. Auf lokaler Ebene wird dieser Bereich daher als „Charakteristischer Landschaftsraum“ eingestuft.

Neben der Naherholung hat dieser Gemeindeteil auch eine regionale Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zwei im Besucherlenkungs- und Informationssystem (BIS) ausgewiesene und beschriebene Wanderwege, die Teil des Tourismusentwicklungskonzeptes Hüttener Berge 2025 sind, liegen im südlichen Gemeindegebiet Owschlags. Am westlichen Gemeinderand verläuft außerdem der Ochsenweg als überregionaler Fernwanderweg. Außer seiner Funktion als Fernwanderweg hat der Ochsenweg auch eine kulturelle Bedeutung. Als historischer Landweg verband der Ochsenweg (auch Heerweg) vom 16. bis 18. Jhd. die dänische Stadt Viborg mit Wedel in Schleswig-Holstein

und wurde u.a. zum Viehtrieb genutzt. Seit 1998 besteht der Ochsenweg-Radfernweg. Touristischer und historischer Weg sind nicht überall identisch. Ziel ist es aber, den historischen Weg, so weit möglich, erlebbar zu machen. Um den Denkmalwert des historischen Weges zu erhalten, erscheint ein Umgebungsschutz sinnvoll. Dieser bezieht sich auf den Blick von dem Weg in die Landschaft. Der Landschaftsraum weist ein flaches Relief auf. Vom Ochsenweg aus betrachtet würde ein Windpark den Blick auf die für die Gemeinde prägenden, zusammenhängenden Niederungsbereiche von Sorge, Owschlager Moor, Mühlenbach und Owschlager See verstellen. Die umgebende Landschaft sollte im Sinne des Umgebungsschutzes für den Ochsenweg von Industrieanlagen freigehalten werden.

Diese Kriterien bekräftigen für die Gemeinde die Nicht-Eignung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.